

sie von Diensten in der Gemeinde frei waren, ist ohnehin gewöhnlich, da die Lehngüter bloß von der Herrschaft, nicht von der Kommune abhingen.

Ebenso waren sie auch von Jagddiensten frei, außer daß man in einer kommissarischen Verhandlung vom 16. Jan. 1617 in Wolfsjagd-akten angemerkt findet, daß die Lehnrichter bei Jagdlagern beritten aufwarten, ihre Leute stellen, den fürstlichen Personen vorreiten und was ihnen befohlen wurde, ausrichten mußten.

Hierher gehörte die Befreiung von Hufen, indem die Lehngüter niemals in den Hufenanschlag gekommen oder zu Anlagen, so nach den Hufen getan und eingebracht wurden, gezogen worden, obgleich zuweilen in Käufen manche Lehngüter nach Hufen geschätzt worden sind, was aber wohl nur für Schätzung des Ackergehalters zu achten ist. Auch in Erbrechnungen sind sie ohne Hufen aufgeführt.

Ferner haben sie Befreiung von Mannschaften und Anlagen. Zwar werden im Erbrechnungen die Lehngerichte unter den Mannschaften zuerst benannt, und die Lehngüter kommen unter dieser Rubrik ebenfalls mit vor, die Ueberschrift „Mannschaften“ bedeutet aber nichts weiter, als sämtliche angeessene Einwohner, nicht aber den Anlagenfuß nach Mannschaften.

Die meisten Richter waren von den Ortsabgaben frei, in geistlichen Sachen konnten sich dieselben eines Beitrages am wenigsten entbrechen, außer wenn sie die Anlage und Einnahme besorgten und deswegen freigelassen wurden.

Weiter waren die Lehn- und Erbgerichte, sowie die Lehngüter von Zinsen frei, daher auch, als 1606 ein Erbgarten zum Burkersdorfer Gerichte ins Lehen geschlagen wurde, das zeitherige Dienstgeld wegfiel, und wenn man bei etlichen Gerichten Geldzinsen findet, so ist doch zu vermuten, daß solche von dazugekauftem Bauer- oder anderem Zinsgute herühren. Hiergegen sind die Lehngüter von Schocken oder Landsteuern niemals freigewesen, gleich wie es selbst in alten Zeiten die Rittergüter nicht waren, bis sie sich durch gewisse Geldbewilligungen von den Beden (= Geldsteuern) befreiten.

Zu den Quatembersteuern gaben die Erbrichter nach dem Befehl vom 25. Juni 1689 einen einfachen Quatember, zusammen 2 Tlr. 12 gr. Vom Pfarrdezem waren die Gerichte ebenfalls nicht frei und nur die eigentlichen Rittergüter und Kollatoren.

Dagegen waren sie es von Einquartierungen in Friedenszeiten, nach Befehl vom 19. April 1690, und mußten sie wegen dieser Befreiung einen Beitrag nach Schocken geben, wenn die Gemeinden sie wegen der Bemühungen dabei nicht verschonen wollten, womit die am 13. Dezember 1703 und 4. Februar 1727 ergangenen Reskripte übereinkommen. Hierbei versteht sich, daß die Gerichte bei Kontributionen nach Schocken oder Quatembemern nicht frei waren.

Ob sie aber auch zu Kontributionen in Kriegszeiten, wenn solche nach Hufen und Mannschaften eingebracht wurden, zu ziehen waren, das hing von der Frage ab, ob sie überhaupt zu Gemeindegeldern beitragen mußten oder nicht.

10. Endlich genossen die Lehngerichte und Lehngüter Rechte und Vorzüge, dergleichen die Bauergüter niemals hatten. So Hasen- und Fuchsjagd, wilden Hühnerfang und Vogelweidwerk. Alle Lehnleute

— T  
staltete c  
erste Au  
Fahrt g  
den Ber  
und zuri  
Kilomete  
in bester  
Panne I  
disswalde  
Rast bei  
same Be  
eine gute  
Alle Tei  
begeister

— J  
nachmitt  
unsere G  
Dipp  
tigen Lo  
eines D  
bei der  
schmalen  
an einer  
fassen k  
konnten  
wurde d  
Er wur  
laden u  
nicht ga  
will. D  
höht ge

— E  
Staatsst  
Bezeich  
Tafeln  
geben, d  
steht. S  
die Str  
verwalt  
Hofer G  
zur Lan  
zig die  
tere Ze  
gehende  
führen

—  
des La  
weist u  
Lockw  
Lockwit  
Reich  
disswald  
Die P  
worden

—  
Genehr  
in Kra